



GEMEINDE FAULBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 18.01.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Faulbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Hörnig, Wolfgang 1. Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Fertig, Norbert Gemeinderat
Frieß, Volker Gemeinderat
Glock, Erhard 3. Bürgermeister
Guilleaume, Gunther Gemeinderat
Hepp, Harald Gemeinderat
Herbert, Andreas Gemeinderat
Klein, Daniel Gemeinderat
Kohlmann, Markus Gemeinderat
Löber, Elmar Gemeinderat
Roth, Edgar Gemeinderat
Schleißmann, Volker 2. Bürgermeister
Schreck, Edgar Gemeinderat

Schriftführer

Grimm, Wolfgang Verwaltungsfachwirt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schick, Matthias Gemeinderat
Schreck, Monika Gemeinderätin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht von 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig
- 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 30.11.2016 und 16.12.2016
- 3 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 30.11.2016 gefaßten Beschlüsse
- 4 Änderung Bebauungsplan "Glückgraben-Weinweg" in einem Teilbereich - Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen - Satzungsbeschluss
- 5 Änderung Bebauungsplan "Süßenrain" in einem Teilbereich - Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen - Satzungsbeschluss
- 6 Antrag SPD-Fraktion - Beratung und evtl. Beschlussfassung zur Ausschreibung des BA II, Hauptstraße
- 7 Antrag SPD-Fraktion - Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Planung des BA III Hauptstraße
- 8 Antrag SPD-Fraktion - Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Räumung und den Abbruch des ehem. Heimes der Trachtenkapelle
- 9 Erlaß einer neuen Satzung über die Reinigung der Straßen und Räumung/Streuen der Gehwege im Winter
- 10 Sonstiges

1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht von 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig

Bürgermeister Hörnig gibt dem Gemeinderat und den anwesenden Zuhörern folgendes zur Kenntnis:

- a) In der Abschluss-Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2016 wurde der ehemalige 1. Bürgermeister Walter Weiner, aufgrund seiner Verdienste für die Gemeinde Faulbach zum „Altbürgermeister“ ernannt.
- b) Am 17.01.2017 wurde in der VGem Stadtprozelten eine weitere Energieberatungsstelle eingeweiht. Entsprechende Flyer liegen im Rathaus Faulbach aus.

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 30.11.2016 und 16.12.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu den Sitzungsprotokollen vom 30.11.2016 und 16.12.2016 einstimmig seine Genehmigung.

Die Dame und Herren Gemeinderäte, die an den jeweiligen Sitzungen nicht teilgenommen haben, enthielten sich der Stimme.

Einstimmig beschlossen

TOP 3 Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 30.11.2016 gefaßten Beschlüsse

Bürgermeister Hörnig gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung am 30.11.2016 folgende Beschlüsse bekannt:

- a) Der Gemeinderat Faulbach hat den Pachtvertrag mit der Fa. Tiefenbacher Außenwerbung, Bad Kissingen für die Plakatwand an der Mauer zum Rathaus, zum nächst möglichen Zeitpunkt gekündigt.
- b) Der Gemeinderat hat beschlossen, die Kassenversicherung nicht zu erhöhen.
- c) Der Gemeinderat beschloss, einen Masterplan durch die Fa. IKT für die Breitbandversorgung erstellen zu lassen.

TOP 4 Änderung Bebauungsplan "Glückgraben-Weinweg" in einem Teilbereich - Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen - Satzungsbeschluss

Zu diesem TOP werden dem Gemeinderat die während der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes in der Zeit vom 07.11.2016 bis 07.12.2016 eingegangenen Bedenken und Anregungen zur Kenntnis gegeben und wie folgt beschlossen:

Änderung des Bebauungsplanes „Glückgraben-Weinweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2016 bis 07.12.2016

Behandlung der eingegangenen Bedenken u. Anregungen - Satzungsbeschluss

01 Landratsamt Miltenberg
Az. 51-6102-BP-53-2016-1 vom 14.11.2016, Frau Christiane Weber

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan/Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch die Entscheidung des BayVerGH vom 09.05.2016 (GVBl. S.296) geändert wurde.

Beschluss: Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend geändert.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Grenze des Änderungsbereiches

Unter den planungsrechtlichen Festsetzungen wurde die Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes „Süßenrain“ festgesetzt. Hier wird jedoch der Bebauungsplan „Glückgraben-Weinweg“ geändert. Wir bitten um Berichtigung.

Beschluss: Der Text wird entsprechend berichtigt.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Art der baulichen Nutzung

Für die Grundstücke Fl.Nr. 8500/129 und 8500/11 wurden im Planteil und in den planungsrechtlichen Festsetzungen für den nördlichen Teilbereich ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt und für den südlichen Teilbereich sowie für das Grundstück Fl.Nr. 8500/12 ein Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Beide Bereiche werden mit einer Perlenschnur voneinander abgegrenzt. In der Begründung wird in keinster Weise auf die Änderung der Art der baulichen Nutzung eingegangen. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb für den südlichen Bereich ein MI ausgewiesen werden sollte. Die Erforderlichkeit dieser Änderung erschließt sich nicht und muss daher in der Begründung näher erläutert werden.

Beschluss: Es handelt sich um einen Fehler in der Planbeschriftung, der gesamte Bereich wird weiterhin als Dorfgebiet ausgewiesen.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Wandhöhen

Für eingeschossige Gebäude wurde keine neue Wandhöhe festgesetzt, somit gilt die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan weiterhin.

Aufgrund der Freigabe der Firstrichtung gibt es für Gebäude, welche mit der Giebelseite zur Straße stehen, noch keine Definition bezüglich der Bestimmung der Wandhöhe. Wir bitten um

Ergänzung und Überarbeitung, da andernfalls diese Festsetzung zu unbestimmt ist und nicht umgesetzt werden kann.

Beschluss: Die Festsetzungen der Wandhöhen werden entsprechend ergänzt.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Baugrenze

Es wird angeregt, das Baufenster im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes auf den Fl.Nrn. 8500/130, 8659 und 8662 etwas großzügiger zu fassen, um eine geordnete Bebauung nach einem evtl. Rückbau der Bestandsgebäude zu erlauben.

Beschluss: Die Baugrenze wird entsprechend der neuen Planeintragung erweitert.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Garagen

Der bestehende Bebauungsplan setzt für Garagen eine maximale Länge von 8 m fest. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Änderung der Rechtsgrundlage sollte diese Festsetzung auf 9 m geändert werden oder komplett gestrichen werden, da eine separate Festsetzung im Bebauungsplan nicht zwingend erforderlich ist, da die BayBO in der derzeit gültigen Fassung unmittelbar anzuwenden ist.

Beschluss: Die maximale Länge für Garagen wird auf 9,00 m festgesetzt.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Die Festsetzungen zu den Dachformen und Dachneigungen der Garagen sind entsprechend an die nun zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Wohngebäude anzupassen.

Beschluss: Die zulässigen Dachformen und Neigungen für Garagen werden an die der Wohngebäude angepasst.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Weiterhin sollten auch die Ausnahmeregelungen für Garagen an die jetzige Rechtslage angepasst und überarbeitet werden

Beschluss: In der Ausnahmeregelung sind Traufhöhen für Garagen mit max. 2,75 m festgesetzt, in der Planänderung wird eine Wandhöhe von 3,00 m festgesetzt. Die Regelung für die maximale Firsthöhe von Garagen, die sich durch die festgesetzte gleiche Dachneigung wie das Wohnhaus ergibt, wird beibehalten. Punkt 3 der Ausnahmeregelung bezüglich der Zulässigkeit von Garagen auf der Grundstücksgrenze, auch wenn diese im Zusammenhang mit dem Wohngebäude stehen kann, entfallen.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Einfriedungen

Die Festsetzung des Einfriedungsmaterials „Maschendrahtzaun“ ist nicht mehr zeitgemäß. Wir empfehlen diese Festsetzung zu streichen.

Beschluss: Im rechtsgültigen Bebauungsplan sind keine Maschendrahtzäune festgesetzt. Die darin enthaltene Festsetzung bezieht sich lediglich auf die Pflicht zur Hinterpflanzung eventuell vorgesehener Maschendrahtzäune.

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Faulbach hat den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Glückfragen - Weinweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB zu ändern und nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die muss eindeutig auf den Verfahrensvermerken hervorgehen.

Wir bitten daher um Überarbeitung der Ziffern 1 und 2 der Verfahrensvermerke sowie in der Überschrift des Deckblattes der Bebauungsplanänderung.

Beschluss: Die Unterlagen werden entsprechend abgeändert.
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

B) Natur- und Landschaftsschutzgesetz

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Gebäude, weswegen insbesondere gebäudebrütende Vogelarten (u.a. Mehlschwalben, Mauersegler) sowie Fledermäuse bei ggf. erforderlichen Abbrüchen betroffen sein können. Gebäudebrütende Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13b) bb) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützt. Alle Fledermausarten zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch folgende Festsetzungen in den Änderungsentwurf aufgenommen wird:

„Vor Abbrucharbeiten sind Begehungen durch fachlich geeignetes Personal erforderlich, bei denen gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse untersucht werden. Im Rahmen der Begehung ist ein kurzer Bericht zu erstellen, der der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn des Abbruchs vorzulegen ist. Gegebenenfalls sind naturschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in enger Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.“

Die Festsetzung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Falls geschützte Tierarten vorkommen, könnte der Gebäudeabbruch gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das Störungsverbot des § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG bzw. das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Lebensstätten zu zerstören, verstoßen.
Evtl. ist eine Einzelfallausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Beschluss: Die Festsetzung wird im Plan ergänzt.

C) Immissionsschutz

Bezüglich der geplanten Änderung besteht hinsichtlich der vom Immissionsschutz zu vertretenden Belange Einverständnis.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

D) Brandschutz

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt dem Landratsamt Miltenberg noch nicht vor und wird nach Erhalt unverzüglich weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Satzungsbeschluss:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Glückgraben-Weinweg“ mit Begründung wird nach Abwägung und beschlussmäßigen Behandlung der im Verfahren durch das Landratsamt Miltenberg vorgebrachten Änderungen/Ergänzungen in der Fassung vom 09.01.2017 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

TOP 5 Änderung Bebauungsplan "Süßenrain" in einem Teilbereich - Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen - Satzungsbeschluss

Änderung des Bebauungsplanes „Süßenrain“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

**Beteiligung der Behörden und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2016 bis 07.12.2016
hier: Behandlung der ON Behörde 01 Landratsamt Miltenberg
Az. 51-6102-BP-54-2016-1 vom 24.11.2016, Frau Christiane Weber**

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan/Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch die Entscheidung des BayVerGH vom 09.05.2016 (GVBl. S. 296) geändert wurde.

Beschluss: Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Art der baulichen Nutzung

Da sich an der Art der baulichen Nutzung – Dorfgebiet (MD) – nichts ändert, kann diese Festsetzung im Änderungsplan entfallen. Im Änderungsplan ist der Hinweis enthalten, dass im Übrigen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans weiterhin gelten. Somit ist die Art der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt.

Beschluss: Die Festsetzung MD entfällt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Baugrenze

Um das einheitliche Straßenbild zu sichern, sollte die Gemeinde Faulbach nochmals überdenken, ob die Baulinie für die beiden Grundstücke nicht doch beibehalten werden sollten.

Beschluss: Die im rechtsgültigen Plan enthaltene Baulinie wird auf Wunsch der Gemeinde Faulbach durch eine Baugrenze ersetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Baugrenze ist § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzugeben. Wir bitten um Berichtigung.

Beschluss: Die Rechtsgrundlage wird entsprechend berichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Wandhöhen

Aufgrund der Freigabe der Firstrichtung gibt es für Gebäude, welche mit der Giebelseite zur Straße stehen, noch keine Definition bezüglich der Bestimmung der Wandhöhe. Wir bitten um Ergänzung und Überarbeitung, da andernfalls diese Festsetzung zu unbestimmt ist und nicht umgesetzt werden kann.

Beschluss: Die Festsetzungen der Wandhöhen werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Traufhöhe

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Traufhöhe von 2,60 m bei Garagen erscheint nicht zeitgemäß und sollte im Rahmen des Änderungsverfahrens ebenfalls angepasst werden.

Beschluss: Die Wandhöhe für Garagen wird mit 3,00 m gemessen ab Erdgeschossfussboden Wohngebäude festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Garagen

Der bestehende Bebauungsplan setzt für Garagen ein Pultdach mit einer Dachneigung von 2° bis 5° fest. Auch hier sollten entsprechend der Wohngebäude andere Dachformen und Dachneigungen zugelassen werden. Die Festsetzungen zu den Dachformen und Dachneigungen der Garagen sind entsprechend an die nun zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Wohngebäude anzupassen.

Beschluss: Die zulässigen Dachformen und Neigungen für Garagen werden an die der Wohngebäude angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Begründung

Auf Seite 1 der Begründung wird unter dem Spiegelstrich drei dargelegt, dass Dachneigungen zwischen 0° und 45° zulässig sein sollen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden jedoch detailliertere Festsetzungen für die jeweiligen Dachformen getroffen. Wir bitten die Begründung den Festsetzungen anzupassen.

Beschluss: Auf Seite 2 der Begründung sind die Festsetzungen bereits detailliert angegeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Faulbach hat den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Süßenrain“ im **beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB** zu ändern und nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die muss eindeutig aus den Verfahrensvermerken hervorgehen. Wir bitten daher um Überarbeitung der Ziffern 1 und 2 der Verfahrensvermerke sowie in der Überschrift des Deckblattes der Bebauungsplanänderung.

Beschluss: Die Unterlagen werden entsprechend abgeändert.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

B) Natur- und Landschaftsschutzgesetz

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Im Zuge einer Ortseinsicht wurde auf der Flurnummer 9000/68 ein kleiner Holzschuppen vorgefunden. Der Innenraum des Gebäudes konnte nicht auf Fledermauskot o. ä. überprüft werden, da das Gelände abgeschossen war. Insbesondere leerstehende Gebäude mit Strukturangebot wie Spalten und Nischen, stellen ideale Sommerquartiere von Fledermäusen dar. Sämtliche heimische Fledermausarten zählen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten. Demnach gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht müssen folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen **zwingend als Festsetzungen** in den Änderungsentwurf aufgenommen werden:

„Das bestehende Gebäude (Fl.Nr. 9000/68) ist im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März abzureißen. Sollte der Abriss außerhalb dieser Zeit erfolgen, ist eine Begehung durch fachlich geeignetes Personal erforderlich, bei denen Fledermäuse untersucht werden. Im Rahmen der Begehung ist ein kurzer Bericht zu erstellen, der der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn vorzulegen ist. Gegebenenfalls sind naturschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in enger Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Evtl. Ist eine Einzelfallausnahme gem. § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich.

Die Festsetzung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Falls geschützte Tierarten vorkommen, könnte der Gebäudeabbruch gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. das Störungsverbot des § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG erfüllen.

Ferner ist noch folgender **Hinweis** in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)“.

Beschluss: Die Festsetzungen bzw. Hinweise werden im Plan ergänzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

Von Seiten der Gemeinde sollte geprüft werden, ob der Apfelbaum südöstlich des bestehenden Gebäudes durch eine geringfügige Verschiebung des Baufensters erhalten werden kann.

(... Bilddokumentation „Bild 1: Holzschuppen“, „Bild 2: Apfelbaum mit Höhlen“)

Beschluss: Der vorhandene Apfelbaum befindet sich auch bei Verschiebung des Baufensters von der Süßenrainstraße weg immer noch im Baufeld eines späteren Bauvorhabens und wird durch Baugrube, Bauarbeiten etc. nicht zu erhalten sein. Von einer Verschiebung der Baugrenze wird deshalb abgesehen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein: 0

C) Immissionsschutz

Für die im Bebauungsplan „Süßenrain“ als MD-Gebiet ausgewiesenen Grundstücke Flur Nr. 9000/67 und 9000/68 soll die Baulinie durch eine Baugrenze ersetzt werden, Dachformen sollen freigegeben werden und die zulässige Dachneigung geändert werden.

Durch die Süßenrainstraße von den bisher nicht bebauten Grundstücken getrennt, befindet sich der Holzbaubetrieb Fertig. Der Betrieb hat nach Angaben im Internet seinen Schwerpunkt hauptsächlich im allmeinen Holzbau (Dachsanieierung, Fassadenverkleidung, Holzrahmenbau). Das Betriebsgrundstück ist im Bebauungsplan „Süßenrain“ als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Beurteilung

Der Bebauungsplan „Süßenrain“ wurde vor Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt und enthält keine Regelungen zum Schallschutz. Angaben, wie hoch die Geräuschimmissionen für die noch unbebauten Grundstücke durch den benachbarten Holzbaubetrieb sind, liegen nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Abstandes zwischen dem Betrieb Fertig Immissionskonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Bezüglich der geplanten Änderungen ist aus fachtechnischer Sicht, hinsichtlich der vom Immissionsschutz zu vertretenden Belange, nichts veranlasst.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

D) Brandschutz

Die Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt den Landratsamt Miltenberg noch nicht vor und wird nach Erhalt unverzüglich weitergeleitet.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abschließender Beschluss – Satzungsbeschluss –

Die Änderung des Bebauungsplanes „Süßenrain“ mit Begründung wird nach Abwägung und Beschlussfassung über die im Verfahren durch das Landratsamt Miltenberg vorgebrachten Änderungen/Ergänzungen in der Fassung vom 09.01.2017 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 6 Antrag SPD-Fraktion - Beratung und evtl. Beschlussfassung zur Ausschreibung des BA II, Hauptstraße

Bürgermeister Hörnig führt zu diesem TOP aus, dass er mit Herrn Kolb vom ALE gesprochen hat. Dieser hat mitgeteilt, dass es noch ca. 4 bis 6 Wochen dauern kann, bis die Dorferneuerung für Faulbach angeordnet wird. Auf die Frage ob man getrennt ausschreiben kann, (Unterbau mit Wasser, Kanal, Telekom, Strom, Gas) und anschließend den Oberbau mit Pflaster und Grünanlagen, erklärte Herr Kolb, dass dies zwar möglich, jedoch nicht ratsam sei.

Gemeinderat Frieß ergänzt hierzu, dass er nur auf die Dringlichkeit des Projektes hinweisen wollte, da man bereits schon ein Jahr Zeit verloren hat und man nun evtl. noch ein zweites Jahr verliert, sofern man hier nicht „am Ball“ bleibt.

Bürgermeister Hörnig stellt auch nochmals klar heraus, dass Zuschüsse aus einem Bauabschnitt nicht in den nächsten BA verlagert werden können.

2. Bürgermeister Schießmann bringt seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass man die ganze Misere nur Herrn Arch. Müller zu verdanken hat, die der Gemeinde bislang eineinhalb Jahre Zeit gekostet hat. Und lt. H. Kolb bestimmt derjenige, der das Geld gibt.

3. Bürgermeister Glock ist der Ansicht, man sollte auf das Geld verzichten und alleine über seine Baumaßnahmen bestimmen.

Abschließend einigt man sich dahingehend, dass man mehr Druck auf ALE machen sollte und der letzte Planungsstand dem Gemeinderat per email übermittelt werden soll.

Sobald die Dorferneuerung angeordnet ist, soll umgehend eine Gemeinderatsitzung erfolgen, wenn nötig ohne Einhaltung der Ladefrist, damit die Ausschreibung des BA II rechtzeitig erfolgen kann.

TOP 7 Antrag SPD-Fraktion - Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Planung des BA III Hauptstraße

Bürgermeister Hörnig gibt den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis, mit dem diese die Weiterplanung des BA III in der Hauptstraße anspricht, um nicht wieder Zeit zu verlieren.

2. Bürgermeister Schießmann erklärt, dass die CSU-Fraktion diesen Antrag unterstützt, damit die Baumaßnahme vorangeht.

Bürgermeister Hörnig ist der Ansicht, dass man für den Bereich der Einmündung Haaggasse/Kirche noch ein zusätzliches Planungsbüro benötigt, da hier gravierende Einschnitte in die vorhandene Bausubstanz erfolgen sollen.

Gemeinderat Roth schlägt vor, erst den BA IV von der Einmündung Schifferstraße bis zum Ortsausgang auszubauen, da dieser nicht mehr in die Dorferneuerung fällt. Somit hätte man nicht den Zeitdruck.

2. Bürgermeister Schießmann ist hier anderer Ansicht, da man lt. Ing.-Büro einen Kanal nicht gegen die Fließrichtung bauen soll.

3. Bürgermeister Glock schlägt vor, dies fachtechnisch klären zu lassen, ob man den BA IV vor dem BA III ausbauen kann.

Gemeinderat Frieß stellt abschließend den Antrag, dass dieser TOP zum BA III nochmals in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt wird, an der Ing. Schubert teilnehmen soll. Dabei soll die Ausschreibung des BA II erläutert und eine Aussage getroffen werden, ob der BA IV vorgezogen werden kann.

TOP 8 Antrag SPD-Fraktion - Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Räumung und den Abbruch des ehem. Heimes der Trachtenkapelle

Bürgermeister Hörnig gibt den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis, mit dem sie die Räumung des ehem. Heimes der Trachtenkapelle und den Abbruch desselben beantragt. Der gemeindliche Bauhof ist bereits dabei und räumt Holz und Glasbestandteile aus, sowie die Elektro Großgeräte.

2. Bürgermeister Schießmann erklärt für die CSU-Fraktion, dass man diesem Antrag in der Form nicht ohne weiteres zustimmen kann. Hierzu müsste ein entsprechender Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Gemeinderat Frieß erklärt hierzu, dass er mit der Fa. Fertig gesprochen hat. Auch diese ist der Ansicht, dass man einen Teilabbruch in Eigenleistung durchführen könnte, etwa die Abdeckung der Ziegel sowie der Dachbalken, sofern hier der Kranwagen der Fa. Fertig zur Verfügung steht.

Auch 3. Bürgermeister Glock ist der Meinung, dass man das Projekt einfach angehen muss, sonst läuft nichts. Man sollte dies mit dem Bauhof und der Fa. Fertig auf Stundenbasis durchziehen.

Gemeinderat Roth hält mehr von einem Abbruch durch eine Fachfirma. Man sollte sich Kostenvoranschläge von der Fa. Fertig und der Fa. Schuck, Elsenfeld einholen. Ferner fragt Gemeinderat Roth ob unter dem Gebäude nicht Gewölbekeller vorhanden sind, die man erhalten sollte.

Bürgermeister Hörnig erklärt, dass hier 2 Keller vorhanden seien.
Gemeinderat Hepp verweist auf das ALE; dort sollte man hinsichtlich Zuschussmittel für den Abbruch nachfragen.

Abschließend einigt man sich auf die Einholung von Kostenvoranschlägen für die Abbrucharbeiten und die Entsorgung des Bauschutts.

TOP 9 Erlaß einer neuen Satzung über die Reinigung der Straßen und Räumung/Streuen der Gehwege im Winter

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlaß der als Anlage beigefügten Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter für die Dauer von 20 Jahren.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Sonstiges

a) Bürgermeister Hörnig – Weihnachtsbeleuchtung Breitenbrunn

Bürgermeister Hörnig stellt fest, dass es mit der Installation und Inbetriebnahme der Weihnachtsbeleuchtung für Breitenbrunn zwar knapp geworden ist, jedoch die Bürger begeistert waren. In diesem Zusammenhang bedankt sich Bürgermeister Hörnig bei Gemeinderat Roth für dessen Spende für einen der „Weihnachtsbäume“ für die Weihnachtsbeleuchtung.

b) Bürgermeister Hörnig – Termin für Allianzfest „Südspessart“

Bürgermeister Hörnig gibt den Termin für das gemeinsame Allianzfest bekannt, das künftig immer am 03. Oktober stattfinden soll. Dieses Jahr findet dies in Altenbuch statt. Jede Gemeinde stellt hierzu Helfer bzw. Mitwirkende zur Verfügung.

c) Bürgermeister Hörnig – Termin Finanzausschuss-Sitzung

Bürgermeister Hörnig gibt den Termin für die nächste Finanzausschusssitzung bekannt:
30.01.2017

d) Gemeinderat Hepp – Tag der Vereine 2017

Gemeinderat Hepp gibt zu bedenken, dass evtl. der Tag der Ortsvereine mit der Bundestagswahl 2017 zusammenfallen könnte.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dies nicht von Belang sei, da die Feier beim Gesangverein stattfindet.

e) Gemeinderat Roth – Schild „Parkplätze“ an der alten Kirche

Gemeinderat Roth schlägt vor, an der alten Kirche ein Hinweisschild aufzustellen für Parkplätze, die sich hinter der Kirche befinden.

f) Gemeinderat Guillaume – Zaun/Geländer Haagasse Richtung „Am Sportplatz“ -

Gemeinderat Guillaume stellt fest, dass sich der Zaun bzw. Geländer an der Haagasse Richtung „Am Sportplatz“ in einem desolaten Zustand befindet. Dieser sollte durch den Bauhof zu gegebener Zeit in Ordnung gebracht werden.

g) 3. Bürgermeister Glock – Baumaßnahme Schifferstraße –

3. Bürgermeister Glock fragt an, ob die Maßnahme „Schifferstraße“ nun abgeschlossen sei.

Bürgermeister Hörnig erklärt, dass hier noch ein Wasserleitungsproblem zu lösen ist.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Wolfgang Hörnig um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Wolfgang Hörnig

1. Bürgermeister

Verwaltungsfachwirt Wolfgang

Grimm

Schriftführer

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Faulbach folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Faulbach

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienen-

den Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)
a) nach Bedarf, regelmäßig aber jedem Samstag² zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 **Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses
der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter⁴verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses
der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr⁵ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung⁶.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft⁷.
Sie gilt 20 Jahre⁸.

(2) Die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 06.12.1996 ist durch Ablauf ihrer Geltungsdauer am 06.12.2016 außer Kraft getreten.

Faulbach, den 19.01.2017

Gemeinde Faulbach

Wolfgang H ö r n i g
1.Bürgermeister